

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Radom.

II. Jahrgang. X. Stück.—Ausgegeben und versendet I. November 1916.

214.

E. Nro 31603/16. A.

An die Bevölkerung des Kreises Radom.

In letzter Zeit sind zahlreiche Fälle vorgekommen, dass die Annahme von Geldzeichen der Kronenwährung beim Verkauf von Artikeln des täglichen Gebrauches (wie Lebensmittel, Heiz-und Beleuchtungsmittel, etz.) seitens der Bevölkerung verweigert wurde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass zufolge Verordnung des Armee-Oberkrmmandos vom 5. Juni 1916 V. Bl. Nro 60 jedermann verpfichtet ist, bei Verkauf von Artikeln, des täglichen Gebrauches, für welche behördliche Richtpreise festgesetzt sind, Geldzeichen der Kronenwährung zum nunmehr geltenden Umrechnungskurse von 1 Rubel=2 Kronen 75 Heller anzunehmen und dass ich gesonnen bin, in Hinkunft mit den schärfsten mir zu Gebote stehenden Mitteln (Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten) jede Misaschtung dieser Anordnung zu ahnden.

Gleichzeitig fordere ich alle auf, jede ihnen zur Kenntnis kommende Verweigerung der Annahme von Geldzeichen der Kronenwährung oder willkürliche Herabsetzung des Umrechnungskurses derselben dem nächsten k. u. k, Gendarmerieposten unbedingt anzuzeigen, damit jene, die sich auf Kosten ihrer Mitbürger durch Kursspekulationen bereichern, raschestens unschäddlich gemacht werden können.

Radom, dem 26. September 1916.

Exh. No: 33.209/16.

215.

Vertverhältniss zwischen der Rubel-, Kronen-, und Mark- währung.

Mit Erlass des A. O. K. Q. Op. Nro; 113.096 vom 1, 9. 1916 wurde mit Giltigkeit **vom 1. September 1916** für alle von den österr.-ungar. Truppen besetzten Gebiete nnd Operationsräume folgender Umrechnungswert festgesetzt:

Ein (1) Rubel (Silber-, Nickel-, Bronzemünzen oder Papier)=zwei (2) Kronen siebzigfünf (75) Heller.

Gleichzeitig wurde für den Bereich des kais. deutschen Oborbefehlshabers Ost und des kais. deutschen Generalgouvernements Warschau der Kurs bestimmt:

Ein (1) Rubel (Silber oder Papier) = eine (1) Mark neunzig (90) Pfennig.

Radom, am 24. September 1916.

Mo: 36968|16 Z. K.

216.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 15. Oktober 1916 A. Nro 108.315.

Erweiterung der Gebiete der Städte: Kielce, Lublin, Piotrków und Radom.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des A. O. K. vom 18. August 1916 Nr. 64 Vdg. Bl. wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Gebiete der Städte: Kielce, Lublin, Piotrków und Radom werden mit 1. November 1916 auf nachstehende Gebietsteile der angrenzenden Gemeinden ausgedehnt:

1) das Gebiet der Stadt **Kielce** auf den bisher zur Gemeinde Niewachlow gehörigen ehemaligen Meierhof „Psiarnia" sowie den Kalkofen und Steinbruch „Kadzielnia";

Die neue Stadtgrenze hat folgenden Lauf: im Norsden. Osten und Süden, desgleichen im Westen bis zur nordöstlichen Ecke des Militär-Exerzierplatzes bleibt sie unverändert; von da an lauft sie in süd und hierauf in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze des Vorwerkes Psiarnia und anschliessend entlang der nordwestlichen Grenze des Steinbruches Kadzielnia bis zu der von Kielce nach Chęciny führenden Strasse; von hier an gilt wieder die hisherige Stadtgrenze gegen Nordwesten.

2) das Gebiet der Stadt **Lublin** auf Gebietsteile der Gemeinden Konopnica, Wólka und Zemborzyce und zwar wird die neue Stadtgrenze wie folgt bestimmt: im W e s t e n: von dem Punkte angefangen, wo die Südgrenze der zum Meierhof Rury Pojezuickie gehörenden Grundstücke die nach Kraśnik führende Strasse erreicht, entlang dieser Strasse in nordostlicher Richtung, dann entlang der aussern Grenze der Parzellen Nr. 4, 3, 2, 1 der Bauergründe Rury Brygidkowskie, weiter entlang des Feldweges und der äusseren Grenze der zum Vorwerke Czechów gehörenden Grundstücke bis zu dem von Snopków nach Lublin fuhrenden Wege, sodann entlang dieses Weges und weiter entlang der westlichen Grenze der zur Kol. Czechówka Górna Nr. 4 gehörenden Gründe und der Gründe des Dorfes Czechówka (Nachtragsteilung) Nr. 1, 2, 3 der Liquidierungstabelle und des Vermessungsregisters.

im N o r d e n: entlang des Feldweges nördlich der ebengenannten Parzelle Nr. 3 dann zirka 1500 m. entlang der westlichen äusseren Grenze der Gründe des Meierhofes Bielszczyzna in der Richtung nach Nordosten, von dort in gerader Linie östlich bis zur Einmündung der aus Rudnik führenden Strasse in die Strasse Lubartów-Lublin, weiter entlang

der Strasse nach Rudnik und hiereuf entlang der östlichen Grenzen des Meierhofes Wiktorya Nr. 2, der Bauerngründe Nr. 1, 2, 3, 4, 5 des Dorfes Bazylianówka, der nordöstlichen Grenze des städtischen Verwerkes Ponikwoda und des Meierhofes Tatary bis zum Flusse Bystrzyca,

im Osten: entlang der Bystrzyca flussaufwärts, dann nach Süden entlang der östlichen Grenze der Parzellen Nr. 3 des Dorfes Tatary und des Gutes Tatary bis zur Eisenbahn strasse; von dort entlang der äusseren südostlichen Grenze der Grundstücke des Dorfes Tatary Prywatne Parz. Nr. 7, 8, 9, 10, dann des Feldweges bei der Parz. 7 des Dorfes Tatary Poklasztorne und dann weiter nach Süden durch diese bis zur südlichen Grenze der Parz. Nr. 5, entlang derselben nordwestlich bis zur südostlichen Grenze der Gründe der Akt. Ces. Firlej, weiter entlang dieser bis zur Parz. Nr. 18 der Fachtragsteilung des Dorfes Tatary und entlang der südostlichen Grenze derselben,

im Süden: entlang der südlichen Grenze der Parz. Nr. 18 und 17 der Fachtragsteilung des Dorfes Tatary, der Gründe des Vorwerkes Bronowice einschliesslich der städtischen Fasenmeisterei bis zum Flusse Czerniejówka, hieranf entlang der Südgrenze der Wiesen und Gründe Kośminek, des Grundstückes Dziesiąta Nr. 92 und der Militärplätze bis zum Flusse Bystrzyca, weiter entlang der Bystrzyca flussabwärts und endlich entlang der südwestlichen Grenze der Bauerngründe der Kol. Rury św. Ducha Parz. Nr. 6, 9a, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1, des Meierhofes Rury Pojezuickie, der Parz. Nr. 17 der Gründe des Dorfes Rury Pojezuickie und wieder des Meierhofes Rury Pojezuickie bis zu der nach Kraśnik führenden Strasse.

3) das Gebiet der Stadt **Piotrków** auf folgende Ortschaften: von der Gemeinde Uszczyn Kolonie Bugaj, Kol. Starostwo und Mühlengehöft Bugaj, von der Gemeinde Szydłów Gut und Dorf Bełzatka, Kol. Twardosławice, Kol. Pawłówka sowie den südlichen Teil des Dorfes Karolinów;

Die neue Grenze der Stadt lauft:

im Westen entlang der Grenze zwischen der Gemeinde Rokszyce und dem Gute Bełzatka, denn zwischen dem Dorfe Dwardosławice einerseits und dem Gute Bełzatka und dem Kolonien Twardosławice und Pawłówka vel Polesie andererseits,

im Norden entlang der noröstlichen Grenze der Kol. Pawłówka (Polesie) bis zu der nach Srock führenden Strasse, weiter entlang derselben bis zum südöstlichen Grenzpunkte der Gründe des Dorfes Byki und der Kol. Pawłówka von da an in nordöstlicher Richtung entlang des durch das Dorf Karolinów führenden Feldweges bis zum Eisenbahngeleise und der bisherigen Stadtgrenze, hierauf entlang der Grenze zwischen dem Stadtgebiete und dem Dorfe Raków mały und den ärarischen Waldungen und entlang der nach Wierzeje führenden Strasse bis zum Flusse Rakówka,

im Osten entlang des Flusses Rakówka, des Ostufers des Teiches Bugaj, der nordlichen und nordöstlichen Grenze des Mühlengehöftes Bugaj, dann der inneren Grenze der Wiesen des Gutes Uszczyn zum Flusse Strawa, weiter entlang der westlichen Grenze des Dorfes Świerczów,

im Süden bleibt die Grenze unverändert;

4) das Gebiet der Stadt **Radom** auf dessen derzeit zur Landgemeinde Radom gehörige Vororte: Kaptur, Obozisko, Oświecim, Dzierzków, Weronów, Glinice, Prędocinek, Ustronie Df, Donationsgut Maryackie, Żakowice, Młodzianów und Zamłynie mit Czerwonka sowie die Eisenbahngründe. Der Meierhof Prędocin A und B wird von der Einverleibung in das Stadtgebiet ausgenommen.

Die neue Grenze der Stadt läuft im Norden von der nach Przytyk führenden Strasse entlang der äusseren Grenzen der Vororte Kaptur, Obozisko mit Einschluss des Gutshofes Koniówka und Oświęcim bis zu der nach Kozienice führenden Strasse; im Osten entlang der ostlichen Grenze der Vororte Dzierzków, Weronów und Glinice; im Süden entlang der Südgrenze der Vororte Glinice, Prędocinek, Młodzianów und Żakowice; im Westen entlang der westlichen Grenze des Vorortes Żakowice, dann entlang der bisherigen Stadtgrenze und entlang der westlichen Grenze des Vorwerkes Zamłynie und des Dorfes Zamłynie.

§ 2.

Allo innerhalb der im § 1 bezeichneten neuen Stadtgrenzen gelegenen Bauerngründe werde in die Stadtgemeide einverleibt.

§ 3.

Die in die Stadtgebiete einbezogenen Ortschaften (Ortschaftsteile) werden aus dem bisherigen Gemeindeverbande ausgeschieden. Die bei der Abgrenzung der Stadtgebiete orübrigenden Teile der Gemeindegebiete verbleiben weiter in dem bisherigen Gemeindeverbando.

§ 4.

Die Stadtgemeinde übernimt mit dem Tage der Eingemeidung die Rechte und Pflichten sowie das Vermögen und die Schulden der eingemeindeten Ortschaften bezw. Ortschaftsteile; die erforderlichen Auseinandersetzungen haben die Kreiskommandos vorzunehmen.

Privatrechtliche Verpflichtungen und Ansprüche der Stadtgemeinde bezw. der eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) sowie bestehende Konzessionen und erworbene Rechte Dritter werden jedoch durch die Eingemeindung nicht berührt.

§ 5.

Die eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) unterliegen vom Tage der Eingemeindung ab den für die betreffende Stadt geltenden Vorschriften.

Steuern und andere Abgaben sind aus den eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteilen) bis Ende des Jahres 1916 in gleicher Höhe und an dieselben Kassen wie bisher zu entrichten.

§ 6.

Die bisherige Verwaltung und Vertretung der eingemeindeten Ortschaften bleibt bis zur Neuordnung der Verwaltung durch die betreffende Stadt bestehen. Diese Neuordnung hat spätestens bis zum 1. März 1917 zu erfolgen.

§ 7.

Die Kreiskommanden in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom haben noch vor Inkrafttreten dieser Verordnung die im § 1 der Vdg. bezeichneten Grenzen des erweiterten Stadtgebietes unter Zuziehung der interessierten Gemeinde- (Ortschafts-) uud Stadtvertreter sowie der daran besonderes interessierten Besitzer von Wirtschafts- und Industriebetrieben an Ort und Stelle festzusetzen und zu bezeichnen.

Jhnen obliegt auch weiterhin die Sorge für die Erhaltung dieser Grenzen und die Entscheidung aller diesfalls entstehenden Streitigkeiten.

§ 8.

Die anlässlich der Erweiterung der Stadtgebiete und Ausscheidung von einzelnen Ortschaften (Ortschaftsteilen) aus den Gemeindegebieten erforderlichen Massnahmen wegen: übertragung bezw. Berichtigung der Bevolkerungsbücher und der von den Stadtpräsidenten und Gemeindevorstehern geführten Standesregister, wegen des Meldewesens u. s. w. haben die zuständigen Kreiskommanden zu treffen.

E. No· 34.326/16 Z. K. **217.**

Sonn-und Feiertagsruhe in Handel und Gewerbe.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 25. September 1916 Z. K. Nr. 57.258 wird für die Stadt und Kreis Radom folgendes angeordnet:

I.

An allen Sonn-und katholischen Feiertagen (ausgenommen den Ostersonntag, das Frohnleichnahmsfest und den ersten Tag der Weihnachten) dürfen offen gehalten werden:

1) Kaufläden jeder Art: von 8 bis 11 Uhr vormittags.

2) Lebensmittelgeschäfte: von 8 bis 11 Uhr vormittags und von 4 bis 5 Uhr nachmittags.

3) Friseurläden und öffentliche Badeanstalten bis 2 Uhr nachmittags.

4) Gasthäuser, Zuckerbäckereien, Milchhallen, Teestuben und Bierschänken, bis auf Widerruf, wie an Wochentagen bis zur Polizeisperrustunde (Art. I der Kundmachung des Kreiskommendos vom 20 Mai 1916 No. 13.169/16 Z. K.) und vom 24 Juni 1916 No. 25.830/16 Z. K.

5) Tabaktrafiken von 8 bis 12 Uhr vormittags oder durch zwei Stunden vormittags und zwei Stunden nachmittags (M. G. G. Erl. No. 13.640/16 vom 7. März 1916)

II.

Am Ostersonntag, Frohnleichnahmsfeste und am ersten Tag der Weihnachten dürfen offen gehalten werden:

1) Lebensmittelgeschäfte: von 8 bis 10 Uhr vormittags.

2) Friseurläden und öffentliche Badeanstalten bis 11 Uhr vormittags.

3) Gasthäuser, Zuckerbäckereien, Milchhallen, Teestuben und Bierschänken wie an den übrigen Sonn-und Feiertagen.

4) Tabaktrafiken ebenfalls wie an den übrigen Sonn-und Feiertagen.

5) Alle anderen Kaufläden sind geschlossen zu halten.

III.

Jüdische Geschäfte sind verpflichtet, die Vorschriften unter I. nnd II. unbeding einzuhalten, dürfen aber (Trafiken ausgenommen) Samstagen und jüdischen Feiertagen den ganzen Tag über geschlossen bleiben.

Falls in einem Orte sich nur ein einziges Lebensmittelgeschäft befindet, dessen Besitzer israelitischer Konfession ist, so muss dasselbe sowohl an allen Samstagen als auch an allen Sonntagen von 8 bis 11 Uhr vormittags und von 4 bis 5 Uhr nachmittags offen gehalten werden.

IV.

Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte (Apotheken, Lichtwerke, Wasserleitungen und dgl.) ferner auch solche Unternehmungen, welche auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen und eingerichtet sind (Kalkbrennereien, Hüttenwerkę, Spiritusraffinereien, Zuckerfabriken, Ringofenziegeleien, Glassfabriken mit Wannenöfen und dgl.) sind von der Sonn-und Feiertagsruhe ausgenommen.

V.

Übertretungen dieser Anordnungen werden vom Kreiskommando auf Grund der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915 V. Bl. No. 30 nit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monateten bestraft.

In Radom, Białobrzegi, Przytyk und Skaryszew sind die k. u. k. Gendarmeriepostenkommandanten berechtigt, wegen Übertretung der Vorschriften über die Sonn-und Feiertagsruhe Strafverfigüngen bis zu 50 Kronen oder 5 Tagen Arrest zu erlassen. (Amstblatt No. 127 und 159 vom Jahre 1916).

VI.

Diese Kundmachung tritt am 1. November 1916 in Kraft.

Gleichzeitig treten Art. II, III und IV. der Kundmachung vom 20. Mai 1916 No. 13.169 Z. K. u. Art. II u. III, der Kundmachung vom 24. Juni 1916 No. 25.830 Z. K. auser Wirksamkeit.

Radom, den 24. Oktober 1916.

Exh. No: 33983/16 A.

218.

Verbot des Selchwarenverkaufes an fleischlosen Tagen.

Ab 1. Oktober l. J. wird an fleischlosen Tagen (Montag u. Donnerstag) der Verkauf von Selchwaren verboten und sind demgemaess an diesen Tagen die Selchergeschäfte geschlossen und in den anderen Selchwaren verkaufenden Geschäften diese unter Verschluss zu halten.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geld bis zu 2000 K. oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet.

Radom, dem 1. Oktober 1916.

219.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, V. Bl. No: 71.

Betreffend den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Okkupationsgebietes und die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Nach § 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl., sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§ 3 a.

Anzeigepflicht.

Jede Ausfuhr solcher Waren aus dem Okkupationsgebiete, deren Ausfuhr nicht nach den §§ 1 oder 2 verboten ist, muss dem Kreiskommando, aus dessen Amtsgebiete die Ausfuhr erfolgt, angezeigt werden.

Die Anzeige wird unter Angabe des Herkunftortes, der Warengattung und der Ausfuhrstelle bescheinigt.

§ 3 b.

Verkehrsbeschränkungen innerhalb des Okkupationsgebietes.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, durch Verordnung den Verkehr zwischen bestimmten Kreisen des Okkuparionsgebietes mit einzelnen der in § 1 bezeichneten Artikel an eine Erlaubnis des Kreiskommandos zu binden oder sonstigen Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel II.

§ 7, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl., hat zu lauten:

Bei den im ersten Absatze bezeichneten Übertretungen sowie bei Übertretungen einer auf Grund des § 3 b verfügten Verkehrsbeschränkung kann neben der Strafe der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigenthume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

220.

No: 32926|16 Z. K.

Kontrolle der Melasse.

Um Missbrauche im Verkehr mit Melasse hintanzuhalten, wird auf Grund der M. G. G. Vdg. vom 14. 9. 1816 Z. K. Nr. 105417 Begendes verfügt:

Die bei Melassekäufen vereinbarten Preise gelten für eine Dichte der gelieferten Melasse von 40° Beaumé, gemessen bei Zimmertemperatur (16—20° C).

Wenn gelieferte Melasse bei der Übernahme eine geringere Dichte als 40° Beaumé zeigt, so ist für jeden Grad Beaumé 1|33 des pro 100 kg. vereinbarten Kaufpreises in Abzug zu bringen, wenn die Dichte noch mehr, als 35° Beaumé beträgt. Bei Melasselieferungen wo die Ware 35° Beaumé oder weniger beträgt, ist für jeden Grad Beaumé der Preis pro 100 kg. um 1/20 desselben zu vermindern. **Melasse unter von einer Dichte unter 30° Beaumé und solche die deutlich sauer reagiert, ist nicht lieferbar.**

Für jedes Grad Beamé, den die gelieferte Melasse über 40° Beamé zeigt, ist der Kaufpreis pro 100 kg. um 1/40 desselben zu erhöhen. Jedoch darf diese höhere Dichte nur durch höhere Konzentration und nicht durch irgend welche Zusätze, welche solche Melasse von der Lieferbarkeit ausschliesst, bedingt sein.

Radom, dem 25. Oktober 1916.

221.

Exh. Nr. 33259/16. A.

Beschlagnahme von Watte.

Ad. K. M. Erl. Abt. 13 No: 18059 Tuig vom 14. August 1916 sind vom Tage des Erscheines dieser Kundmachung alle Arten von frischer und gebrauchter Watte mit Ausnahme von ungebrauchter Medizinalwatte beschlagnahmt.

Die Besitzer oberwähnter Wattevorräte haben dieselben **bis 4. Oktober 1916** beim k. u. k. Bezirksfinanzwachkommando, Radom Lubelska Nr. 63 anzumelden und hiebei anzugeben:

1) Welche Art von Watte sie besitzen (z. B. Schneiderwatte, Watteabfälle)
2) Die Menge in Kilogramm
3) Name des Besitzers
4) Lagerort.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft und wird gleichzeitig die Konfiskation der Wattevorräte ausgesprochen werden.

Radom, am 24. September 1916.

222.

Verordnung des Armeeoberkommandanten von 8. September 1916 V. Bl. Nr. 68,

betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, durch Verordnung:

1) die Schlachtung von landwirtschaftlichen Haustieren einzuschränken oder verbieten oder den Kreiskommandos die Erlassung solcher Einschränkungen oder Verbotte zu übertragen.

2) den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren zu regeln,

3) Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen,

4) bei Übertretung einer Vorschrift zum Schutze des Haustierstandes den Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere zu verfügen, deren Behandlung den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen.

§ 2.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46 V. Bl., ist aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Res. No: 161/Z. K. 16. **223.**

Sparmassnahmen u. Zwangsmassregeln bei Aufbringung und Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 26. September 1916 E. V. Präs. 13.901/16 wird folgendes zur strengsten Darnachachtung angeordnet:

I.

Gerste als Brotfrucht.

Gerste gilt hinfort als Brotfrucht und darf nicht mehr an Haustiere verfüttert werden.

II.

Herabsetzung der Kopf.-und Futterquote.

a) Die Kopfquote für die Selbstversorger wird auf 300 gr. Mehl=366 gr. Getreide pro Tag herabgesetzt.

b) Die Einhaltung der Kopfquote von 200 gr. Mehl=250 gr. Getreide pro Tag für Nichtselbstversorger wird durch die k. u. k. Gendarmerie strengstens kontrolliert werden.

c) Die Futterquote wird pro Pferd und Tag auf 1.75 Kg. Hafer festgesetzt. Die Verfütterung von Gerste an Pferde ist untersagt. (Art. I).

III.

Massnahmen zur Erzwingung der klaglosen Ablieferung der Getreidekontingente.

Die mit Vdg. des M. G. G. W. A. Nr. 51.483/16 § 6 in der Höhe von K. 30 per 100 kg. festgesetzte Geldstrafe für nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung des Getreides wird verdoppelt, und zwar. für jedes fehlende kg. 60 h. oder per Pfund 24.

Bei Zahlungsunfähigkeit ist der entfallende Betrag in Natura (Vieh etc.) einzutreiben.

Dort, wo seitens der landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos dem Produzenten Guts-und Dorfweise die wöchentlich abzustellenden Mengen vorgeschrieben wurden, wird die Nichtabstellung mit einer Konventionalstrafe in der Höhe von K. 60 per fehlende 100 kg. geahndet.

IV.

Zwangs-und Strafmassnahmen.

1) Jeder Transport von Getreide und Mahlprodukten ohne spezielle Erlaubnis des Kreiskommandos oder des zuständigen Gendarmeriepostenkommandos ist verboten. (Kundmachung vom 15. September 1916 Nr. 448 L. A.).

2) Die Ausfuhr von Getreide, Mahlprodukten oder Kartoffeln ohne Bewilligung des Militärgeneralgouvernements aus dem österr.-ung. Okkupationsgebiete (Schmuggel) ferner der Einkauf von Getreide und Mahlprodukten zum Zwecke der Weiterveräusserung im unverarbeiteten Zustande ist untersagt (A. O. K. Vdg. vom 15. 12. 1915 V. Bl. Nr. 47).

3) Der Handel mit Getreide und Mahlprodukten seintens der Produzenten ohne spezielle Bewilligung des Kreiskommandos ist verboten (§ 2 Vdg. des M. G. G. vom 19. 7. 1916 Nr. 51.148/16).

Übertretungen dieser Verbote werden im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. 12. 1915 V. Bl. Nr. 47 und vom 11. 6. 1916 V. Bl. Nr. 61 bestraft und zwar die unbefugte Ausfuhr aus dem österr.-ung. Okkupationsgebiete mit Geldstrafe bis zu 100.000 Kronen oder Arrest bis zu 5 Jahren und der unbefugte Handel mit Geldstrafe bis zu 5.000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten. Im letzteren Falle kann neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 3.000 Kronen verhängt werden.

In beiden Fällen wird regelmässig der Verfall der betreffenden landwirtschaftlichen Produkte, eventuell des Erlöses für dieselben, falls sie verkauft worden sind, sowie der Zugtiere samt Wagen, mit welchen die Ware geführt wurde, ausgesprochen und der Erlös zu Zwecken der Approvisionierung der Bevölkerung verwendet werden.

Die k. u. k. Gendarmerie ist beaufragt, bei Anhaltung von Transporten mit Getreide oder Mahlprodukten unterwegs, beim Vorliegen eines begründeten Verdachtes der unter 1—3 angeführten Übertretungen, die Wagenbegleiter zu verhaften, die Wagenladung auf dem Wagen, auf welchem sie befördert wurde, ins nächste ärarische Getreidemagazin (Radom, Kohnsche Fabrik, und Przytyk) abzustellen, die Pferde samt Wagen sodann der Gemeinde am Orte des letzteren zur Verwahrung zu übergeben und die angehaltenen Personen sodann samt Anzeige dem k. u. k. Kreiskommando zur Strafamtshandlung vorzuführen.

Es wird betont, das Wagen und Pferde auch dann für verfallen erklärt werden, wenn sie einer dritten Personen gehören.

V.

Diese Anordnungen insoferne sie neue Verfügungen treffen, treten mit 20. Oktober 1816 in Kraft.

Die Bestimmungen des § 1 a) und d) der Kundmachung des Kreiskommandos (Amtsblatt IX. Stück Nr. 193 vom Jahre 1916) sind aufgehoben.

VI.

Das Kreiskommando erinnert die Gemeinde-und Ortsvorsteher an ihre Verpflichtung, für die ortsübliche Belehrung der breiten Schichten der Bevölkerung über den Inhalt dieser Kundmachung Sorge zu tragen.

Radom, am 14. Oktober 1916.

224.

E. No: 744 L. A.

Kartoffelverkehr.

Im Nachhange zur Vdg. E. V. 81.586 vom 15. September 1916 (verlautbart mit Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos Radom E. Nr. 503 L. A. vom 23. September 1916) Amtsblatt IX. Stück Nr. 194 wird bestimmt:

1) Der Höchstpreis (also nicht Richtpreis) für Kartoffel beträgt Kr. 5.50 per 100 kg. ab Produktionsort. Dieser Preis bleibt bis zur Ernte 1917 unverändert.

2) Die E. V. Z. Lublin bezahlt bei Ablieferung innerhalt 20. November 1816 eine Prämie in der Höhe von Kr. 1.50 per 100 kgr. Nach dem 20. November entfällt diese Prämie.

3) Die E. V. Z. Lublin, die im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements dislozierten Truppen und Anstalten, sowie die Aprovisionierungskomitees der Städte Kielce, Radom, Lublin, Piotrków und Noworadomsk sind bevorrechtete Käufer und wird denselben das Recht zuerkannt, die Überlassung der Kartoffelüberschüsse zum Höchstpreis von Kr. 5.50, bis 20. November 1916, inklusive der Prämie, demnach zum Preise von Kr. 7 per 100 kgr. ab Proguktionsort zu verlagen.

Im Weigerungsfalle werden die Kartoffel nach Feststellung der Sachlage vom Kreiskommando beschlagnamt und gegen Entfall der Prämie zwangsweise erworben werden.

4) Als Ausweis über den Verkauf an eine der oben aufgezählten bevorrechteten Käufergruppen hat eine schriftliche Bestätigung über den abgeschlossenen Verkauf zu dienen.

Gelangt das so verkaufte Quantum nicht innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Abschluss des Verkaufes, zur Ablieferung, so erlischt das Recht des betreffenden bevorrechteten Käufers auf diese Partie und der Produzent ist berechtigt und verpflichtet dieselbe über Verlangen einem anderen bevorrechteten Käufer zu überlassen.

Produzenten welche ein Quantum von mindestens 500 Metercentner Kartoffeln verkaufen wollen, können dieselben unter Ausschaltung der Einkäufer, der E. V. Z. direkt zum Kaufe anbieten.

Radom, am 13. Oktober 1916.

225.

No: 25368/16 A.

KUNDMACHUNG.

Gemäss M. G. G. W. A. Nr. 51483 ist vom Tage dieser Kundmachung an, Hirse, Buchweizen, Speisebohnen, Pferdebohnen, Erbsen und Linsen beschlagnahmt. Dieselben dürfen ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert werden.

Rechtsgeschäfte die gegen diese Verordnung verstossen sind ungültig, auch die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen: Nur das für den Produzenten erforderliche Saatgut sowie für die zur Ernährung im gemeinsamen Haushalte des Produzenten lebenden Angehörigen, Angestellten und des Gesindes nötige Menge.

Radom, dem 24. Juli 1916.

226.

Q. No: 32.633/16 Z. K.

Tierärztliche Kurpfuscherei.

Das k. u. k. Militär-Generalgouvernement hat mit der Verordnung vom 15. September 1916 H. Nr. 101.301, anlässlich eines vorgekommenen Falles, dass ein rotzkrankes Pferd von einem Laien behandelt und letzterer dem Gerichte hiefür nicht angezeigt wurde, folgendes zur Darnachachtung bekannt gegeben:

Laut § 220 des russischen Sanitätsgesetzes in letzter Ausgabe darf niemand, der kein diesbezügliches Zeugnis besitzt, sich mit irgend einem Zweige der ärztlichen, also und mit der tierärzlichen Praxis befassen.

Die Übertretungen dieser gesetzlichen Bestimmung unterliegen der Bestrafung durch die Gerichte.

Da Durch die Behandlung kranker Tiere durch Kurpfuscher d. i. Feldscher, Wasenmeister, Pferdehändler u. andere, die Tierseuche zweckmässig nicht bekämpft werden kann, werden alle zur Kenntnis gelangten Fälle der Kurpfuscherei; namentlich der Behandlung rozt.—und räuder verdächtiger Pferde strenge bestraft werden.

Die Gemeindevorsteher und Gendarmerie haben die Uebertretungen in dieser Hinsicht, dem k. u. k. Kreiskommando zu Anzeige zu bringen.

Radom, dem 10. Oktober 1916.

227.

Ad. Res. No: 174/16 Z. K.

Berichtigungen.

Laut M. G. G. Erlass VIII. Nr. 64600/16 wurde das Kreishundeersatzdepot in Puławy aufgelöst.

Es sind daher die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 u. 4 der M. G. G. Vdg vom 8. August 1916 zur Bekämpfung der Wutkrankheit (Kundgemacht im Amtsblatte IX. Stück Nr. 199 vom Jahre 1916) bis auf weiteres nicht in Anvendung zu bringen.

Da der laut Bekanntmachung E. Nr. 30296/16 Z. K. (Amtsblatt IX. Stück Nr. 202 vom Jahre 1916) beim Kreisgendarmeriekommando in Radom eingeteilte Polizeihund nach Lublin überfuhrt wurde, kann von diesem Kommando derzeit in Kriminalfällen kein solcher angesprochen werden.

Radom, dem 21. Oktober 1916.

228.

No: 34239/16 Z. K.
Ad. M. G. G. IX. Präs. No: 13282/16.

Massnahmen zur wirksamen Bekämpfung des Banditenunwesens·

Aus Anlass der Feststellung der Anwensenheit von Räuberbanden, die aus entlaufenen Kriegsgefangenen, wie auch sonstigen ortsansäsigen Personen bestehen, hat das A. O. K. mit dem Erlasse K. Nr. 3157/16 verfügt, dass ausser der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen noch folgende Massregeln zu ergreifen sind.

1) Häuser, beziehungsweise Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchstätte (Versteck) gedient haben, werden, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wird, niedergebrannt.

2) Gemeindevorsteher und Soltyse, die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterlassen werden als Mitschuldige behandelt.

3) In verdächtigen Ortschaften werden Geiseln ausgehoben.

229.

M. G. G. Befehl Nr. 61.
K. K. Befehl Nr. 58.

Bewachung von Telegraphen und Telephonlinien.

Mit den hierstelligen Verordnungen Präs. Nr. 973 ex 1915 und I. Nr. 56344 ex 1916 (verlautbart im Amtsblatt IV. Stück Nr. 109 er 1916) wurden grundsätzliche. Verfügungen über die Bewachung von Telegraphen-und Telephonleitungen erlassen und für alle Beschädigungen derselben die Gemeiden haftbar gemacht.

Diese Verfügungen werden nunmehr dahin ergänzt, dass dem Anzeiger oder Zustandebringer des Beschädigers einer Telegraphen· oder Telephonleitung eine Prämie von 400 Kronen und zwar nach der Verurteilung des Täters auszubezahlen ist.

Unter Umständen wird die Gemeinde, in deren Gebiet das Verbrechen erfolgte, zum Schadenersatz erhalten.

Radom, dem 28. September 1916.

230.

No: 33391/16 Z. K.

Erdarbeiten und Strassenbauten.

Zu den Erdarbeiten und Strassenbauten wird eine grosse Anzahl von Arbeitern benötigt, die auf Grund eines zwischen ihnen und dem k. u. k. Kreiskommando geschlossenen Vertrages zu diesen Arbeiten aufgenommen werden.

Die Bedingungen der Arbeit sind folgende:

1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9 Stunden.

2. Tageslohn wird, wie folgt, festgesetzt:

a) für im Kreisbereiche des ständigen Aufenthaltsortes verwendete Arbeiter:

für Taglöhner	3 K.
für Professionisten, wenn sie in ihrer Profession u. nicht als Taglöhner verwendet werden	4 „
für qualifizierte Arbeiter, dann alle Partieführer	6 „
für Frauen, Burschen und Mädchen mit	2 „

b) für ausserhalb des Kreisbereiches des ständigen Aufenthaltsortes verwendete Arbeiter:

für Taglöhner	4 „
für Professionisten, wenn sie in ihrer Profession u. nicht als Taglöhner werwendet werden	5 „
für qualifizierte Arbeiter, dann alle Partieführer	7 „
für Frauen, Mädchen und Burschen mit	3 „

3. Die gedungenen Arbeiter haben das Recht der 14 tätigen Kündigung des Arbeitsvertrages. können auch den Vertrag sofort lösen:

a) wenn der Arbeiter von den Aufsichtsorganen körperlich misshandelt wird,

b) wenn der Arbeiter am festgezetzten Lohn verkürzt wird,

c) wenn die Arbeiterin von einem Aufsichtsorgan unsittlich insultiert wird.

4. Für Unterkünfte sorgt im Bedarfsfalle der Gruppenführer vor.

5. Für die Verpflegung haben die selbst vorzusorgen.

Dieselben können sich eine eigene Menagewirtschaft unter Aufsicht und Kontrolle des Gruppenführers, der auch die Käufe von Lebensmitteln in Fassungsstellen durchzuführen hat, einrichten.

6. Im Falle der Krankheit haben die Arbeiter auf unentgeltliche ärztliche Behandlung in den San. Anstalten des M. G. G. Bereiches Anspruch.

Arbeiter!

Es liegt in Eurem Interesse sich in diesen schweren Zeiten guten Verdienst und Lebensunterhalt zu sichern. Jeder, der keine Arbeit hat und mit schweren Lebensbedigungen kämpfen muss, um sich und seine Familie zu ernähren, soll diese Gelegenheit ausnützen und sich zu den Strassenbauten melden.

Anmeldungen nimmt das k. u. k. Kreisarbeitsvermittlungsamt (Gebäude des k. u. k. Kreiskommandos, Tür Nr. 10) täglich während der Amtsstunden entgegen.

Radom, im Oktober 1916.

G. Z. U. 1240/16.

231.

Wegen Übertretung der Preistreiberei bestraften Personen.

Wegen Übertretung der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 15 September 1915 V. Bl. Nr. 38 über die Preistreiberei wurden folgende Personen bestraft:

I. U. 1240/16 Ruchla Grünbaum, Händlerin in Białobrzegi weil sie am Markte der Katharina Kalbarczyk aus Gozd 2 Heringe um 45 Kop. bezw. 90 h. verkaufte, obwohl der Markt.- und Tarif—preis damals auf 28 Heller festgesetzt war zu einer Geldstrafe von 10 Kronen event. zu 2 Tagen Arrest. (Urteil vom 8/6 1916).

II. U. 1246/16 Jakób Berek Bliman, Kaufmann in Radom, weil er der Janina Przerowska und der Helene Stefanowska ordinare. Waschseife zu 4 Kronen pro Pfund rechnete, obwohl der Hochstpreis auf 2 Kronen pro Pfund festgesetzt war, zu einer Geldstrafe von 150 Kronen eventuell zu einer Arreststrafe von 15 Tagen (Urteil vom 11/5 1916).

III. U. 1335/16 Józef Zaremba aus Ksawerowa Wola, Kaufmann weil er am 4. April 1916 in der Gemeinde Stromiec, von der Katharina Napierkowska für 235 Pfund Korn 19 Rubel begehrte obwohl der Höchstpreis auf 12—14 Rubel für ein Korec festgesetzt war, zu einer Geldstrafe von 50 Kronen event. 10 Tage Arrest. (Urteil vom 16/5 1916).

IV. U. 1859/16 Beila Akerman, Geschäftsfrau aus Wolanów weil sie am 21 April 1916 in Wolanów von Stanislawa Bielska für 2 Heringe 2 Kronen begehrte, anstatt des festgesetzten Preises zu 40 h. per Stück, ferner verlangte sie für ein Päckchen Machorki (Tabak) im Werte von einigen Kopeken—45 Kop. zu einer Geldstrafe von 40 Kronen event. 8 Tage Arrest. (Urteil vom 23/6 1916).

V. U. 2245/16 Aleksander Gorczycki, Fleischahuer in Radom weil er im Fleischerladen dem Oberleutnant Remizowski 6 Pfund Speck zum Preise von 3 Kronen per Pfund verkaufte, obwohl der Tarif- und Marktpreis damals auf 2 K. 50 h. festgesetzt war, zu einer Geldstrafe von 100 Kronen eventuell zu einer 20 tägigen Arreststrafe. (Urteil vom 16 Juni 1916).

VI. U. 2359/16 Ryfka Albaum, Händlerin in Radom, weil sie am 25 Juni 1916, vom Soldaten Eduard Macek für ein Pfund Seife 4 K. 60 h. verlangte und um 3 K. verkaufte, zu einer Geldstrafe von 10 Kronen eventuell 3 Tage Arrest. (Urteil vom 28/7 1916).

VII. U. 2364/16 Sura Szmedra, Greisslerin in Białobrzegi weil sie von der Anna Klimek für ein Pfund Salz (Kochsalz) 20 Greschen verlangte und endlich um 15 Groschen verkaufte, zu einer Geldstrafe von 20 Kronen eventuell zu einer 4 tägigen Arreststrafe. (Urteil vom 4 August 1916).

Alle obigen Urteile sind rechtskräftig und wurden vollzogen.

Gemäss § 3 der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 15 September 1915 wird, behufs Verlautbarung der Urteile im Amtsblatte, die Meldung erstattet.

Radom, am 27. September 1916.

K. 311/16.

232.

STECKBRIEF.

Gawroński Adam, geboren und zuständig in Wolska Dąbrowa, Gm. Jedlińsk, Sohn des Valentin und der Julianna anscheinend 25 Jahre alt, verheiratet, Landwirt, letzter Aufenthalt: Wolska Dąbrowa, 175 cm. gross, Haar dunkelblond, Gesicht: schmal, von übermässig roter Farbe, Schläfen: eingefallen, Stirn: niedrig, Augen: dunkelbraun, Nase: klein, Ohren: gross, abstehend, Zähne vollständig, sonst keine besonderen Merkmale wird von obigen Gerichte wegen Verbrechens nach Pgf. 2 Vdg. rg. des AOK. vom 8/III. 1916 Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. in Polen XVI. Stück verfolgt.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsorgane und Behörden, werden ersucht, nach dem Flüchtigen zu fahnden, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militär-Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Radom einzuliefern.

Radom, am 13. Oktober 1916.

Nachtamtlicher Teil.

Res. Nr. 106/16. Z. K.

233.

Schulverein „Polska Macierz Szkolna".

Gemäss Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 8 August 1916 C. Präs. Nr. I0377 16 wird nachstehend der Erlass des Armeeoberkommandos vom 6 Juni 1916 M. V. Nr. 38276/P. vollinhaltlich verlautbart.

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationsgebiete zu fördern und den mit schulbehördlihen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärgeverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbaue des Unterrichtes zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, dass im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russische Herrschaft unterdrückten polnischen Schulvereines „Polska Macierz Szkolna" und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige, jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglied angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, dass die gesamte Vereinstätigkeit des „Polska Macierz Szkolna" in unserem Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitglieder, der Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehörderlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäss den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7 März 1915 Nr. 6 V. Bl. 17 Oktober 1914 Nr. 41 V. Bl. und 8 März 1916 Nr. 52 V. Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt. In die zu schaffenden fachlichen Beiräte jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls ausser den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheitspflege—auch Mitglieder des Vereines „Polska Macierz Szkolna", berufen werden.



DRUK. J. GRODZICKI i S-KA RADOM.—1916.